

ALLGEMEINE RUNDHOLZ - EINKAUFSDINGUNGEN DER HOLZINDUSTRIE STALLINGER GMBH

1. Allgemeines: Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, die Österr. Holzhandels-
usancen gelten ausschließlich subsidiär, bei von diesen abweichenden Regelungen gelten ausschließlich diese AGB. AGB des
Verkäufers werden nicht Vertragsinhalt, auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung des Verkäufers gilt nicht als An-
erkennung seiner AGB. Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen
einzelnen Geschäftsfall.

2. Angebote / Bedingungen: Sämtliche Angebote der Käuferin sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss
kommt erst durch die Übersendung eines Kaufvertrags zustande. Erfolgt binnen 3 Wochen keine Gegenbestätigung oder
Ablehnung, so gilt der Vertrag als zustande gekommen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden
bedürfen der schriftlichen Bestätigung, ansonsten sie als nicht vereinbart gelten.

3. Lieferung / Gefahrenübergang: Wenn nicht anders vereinbart, werden Lieferungen vom Käufer - auch bei anders lautender
Liefervereinbarung - im Werk des Käufers übernommen. Die Verladung erfolgt durch einen beauftragten Frächter. Die Art
der Verladung ist zu überprüfen und wir übernehmen dafür keinerlei Gewähr oder Haftung. Erst nach der Werksvermessung
der Lieferung geht Last und Gefahr auf den Käufer über.

Als Abrechnungsgrundlage gilt das vom Käufer ermittelte Werkseingangsmaß, durch geeichte, elektronische Meßanlagen lt.
ÖNORM L1021 erfasst wird sowie die vom Käufer festgelegte Sortierung.

Die Gutschriftserstellung erfolgt durch elektronischen Versand per PDF und/oder xml-Dateien auf die die vom Verkäufer
bekannt gegebene E-Mailadresse.

Im Falle der Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen durch den Verkäufer steht es dem Käufer frei, eine angemessene
Nachfrist zu setzen oder vom Vertrag einseitig zurückzutreten. Sollte eine vereinbarte Nachfrist nicht eingehalten werden
ist der Käufer berechtigt Schadensersatz zu fordern.

4. Ausformung / Übermaß Rundholz: Lieferlängen 3.10 m, 4.10 m, 5.10m. Die Ausformung der Längen erfolgt laut Anordnung
vom Käufer und es ist beim Ablängen auf die geforderte Mindestzugabe von 6 cm zu achten. Bei unterschreiten der gefor-
derten Mindestlänge werden die Bloche auf die nächste Länge zurückgestuft (2.70 m Industrieholz, 3.0 m und 4.0 m) oder
als Industrieholz übernommen. Die maximal verarbeitbare Länge der Bloche liegt bei 5.40 m und darf nicht überschritten
werden, bei überschreiten werden die Stämme als Industrieholz übernommen.

5. Befreiung von der Erfüllung: Für nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldete Abnahmeverzögerungen
unsererseits haften wir nicht, ebenso haften wir nicht für Abnahmeverzug auf Grund von Maschinenbruch, höherer Gewalt,
Streik, Krieg und ähnliches. In diesen Fällen verzichtet der Verkäufer auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen
jeglicher Art. In diesen Fällen können wir - ohne für uns nachteilige Rechtsfolgen - vom Vertrag ganz oder teilweise zurück-
treten oder die Erfüllung entsprechend der Abnahmebehinderung hinausschieben und verzichtet in diesem Fall der Verkä-
ufer auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus welchem Titeln auch immer.

6. Preise / Zahlungen: Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die im Kaufvertrag genannten Preise verbindlich und fest
für die Laufdauer der Vereinbarung. Zahlungen erfolgen innerhalb der vereinbarten Frist. Die Fristen laufen ab Erstellungs-
datum der ordnungsgemäßen Gutschrift durch den Käufer. Jedoch nicht vor Erbringung der Lieferung bzw. Leistung und
Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist zulässig und gilt als vereinbart,
soweit diese Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an Dritte, ganz oder teilweise abzutreten, es sein
denn diese erfolgt mit vorherig eingeholter schriftlicher Zustimmung.

Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit.

7. Waggonverladevorschrift: bei frei waggonverladen gekauftem Holz sorgen der Verloader und Verkäufer für eine Verladung
lt. Order des Empfängers (Waggontypen etc.) bzw. für eine sach- und vorschriftsgemäße Verladung lt. der Eisenbahngesell-
schaft (Lastgrenzen, Verloaderichtlinien, etc.).

Verkäufer und Belader haben für eine entsprechend der Beschaffenheit des Waggons größtmögliche Beladung und Ausnüt-
zung des Laderaumes zu sorgen. Für sämtliche Schäden und Kosten (zB höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten
für Leerfrachten) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner, sofern sie in deren Wirkungs-
bereich entstanden sind.

8. Gewährleistung / Schadenersatz: Der Lieferant versichert, dass sich die verkaufte Ware in einwandfreiem Zustand befindet, dies gilt sowohl hinsichtlich holzerstörender Insekten- oder Schadstoffbefall, faul-, bruch-, splitter-, stein- und beschussfrei, als auch dahingehend, dass die Ware frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Pfandrechten ist. Andernfalls hat der Käufer das Recht auf Kaufpreisminderung oder des Rücktrittes vom Vertrag, dies unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Bezahlung des entgangenen Gewinnes.

Der Lieferant garantiert, das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend, geerntet zu haben und zivilrechtlich zum Verkauf berechtigt zu sein.

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Käufer in Fällen grober Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in 2 Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Käufer.

9. Sukzessivlieferverträge: Bei Lieferverträgen, die die Lieferung einer Gesamtmenge in einem bestimmten Zeitraum vorsehen, gilt der vereinbarte Kaufpreis während der gesamten Lieferzeit und für die gesamte Liefermenge bis zur beiderseitigen vollständigen Erfüllung des Vertrages. Ebenso gilt die vereinbarte Quantität und Qualität bis zur vollständigen Erfüllung als vereinbart. Wird während der vereinbarten Lieferzeit nicht die gesamte Liefermenge ordnungsgemäß bereitgestellt, steht es uns frei, den Lieferzeitraum nach unserem Ermessen zu verlängern. Kommt der Verkäufer dem nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen Deckungskauf zu tätigen, der Verkäufer haftet uns in diesem Fall für entgangenen Gewinn und entstandener Zusatzkosten. Wird der Lieferzeitraum von uns nicht ausdrücklich und schriftlich verlängert, so verlängert er sich schlüssig um jeweils 1 Monat.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand: Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz der Käuferin. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses und für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus einem solchen Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien gem. § 104 JN die Zuständigkeit des nach dem Sitz unserer Firma örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes. Nach unserer Wahl kann der Vertragspartner jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder beim Schiedsgericht der Wiener Warenbörse geklagt werden. In letzterem Fall unterwerfen sich beide Vertragsteile in sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat.

11. Datenschutzgesetz(DSG) und Zertifizierung: Der Verkäufer berechtigt den Käufer personenbezogene Daten bis auf Widerruf in Evidenz zu halten.

Im Falle von Überprüfungen durch PEFC- oder FSC-Zertifizierungsstellen oder durch unabhängige Dritte(zum Zwecke der lückenlosen Nachvollziehbarkeit der genauen Materialherkunft), stimmt der Verkäufer dem Käufer ausdrücklich zu, erforderliche personenbezogene Daten der gesamten Lieferkette, weitergeben zu dürfen.

Vor Lieferbeginn übermittelt der Verkäufer dem Käufer sein gültiges PEFC-Zertifikat und/oder die angefügte „Lieferantenerklärung zur Materialherkunft“, ausgefüllt und unterzeichnet.

12. Anzuwendendes Recht: Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.

13. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unzulässig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und gelten in diesem Fall die Bestimmungen der Österr. Holzhandelsusancen bzw. österr. Recht in dieser Reihenfolge subsidiär.

14. Der Verkäufer erklärt eine Gleichschrift dieser Vereinbarung erhalten zu haben und ist mit dem Inhalt voll einverstanden.